

Merkblatt

Information des Landesamtes für Soziales und Versorgung (LASV) zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses des Landes Brandenburg für eine Familienferienreise

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Familien,

das Land Brandenburg gewährt Zuwendungen für Familienferienreisen. Bei der Förderung sollen insbesondere Familien mit geringem Einkommen und in besonderen Belastungssituationen wie zum Beispiel Alleinerziehende, Familien mit einem behinderten Familienmitglied oder Familien mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden.

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) über die Gewährung von Zuschüssen für Familienferienreisen vom 15.02.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 10 vom 16. März 2022).

Familien im Sinne der Richtlinie zur Förderung von Familienferienreisen, sind alle Lebensformen des privaten Zusammenlebens mit Kindern, für die Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz bezogen werden.

Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Übernachtung für jedes mitreisende Familienmitglied 10,00 €.

Voraussetzungen für eine Förderung:

1. Zuschüsse können Sie für Erholungsaufenthalte in Familienferienstätten oder anderen für den Zweck der Familienerholung geeigneten und finanziell angemessenen Einrichtungen und Ferienunterkünften erhalten. Gefördert werden Familienferienreisen in Quartiere, die als Beherbergungsbetriebe bzw. Ferienunterkünfte betrieben werden. Weiterhin sind Familienreisen mit gemietetem Wohnwagen bzw. Wohnmobilen und auf Zeltplätze förderfähig.

Aufenthalte bei Verwandten oder sonstige Unterkünfte in privaten Wohnungen; die nicht als Ferienunterkunft gemeldet sind, sind nicht förderfähig. Fahrten von allein reisenden Kindern (z. B. in ein Ferienlager) werden ebenfalls nicht gefördert.

2. Alle Mitglieder der Familie müssen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Brandenburg haben.

3. Der Zuschuss wird für mindestens 2 und höchstens 13 Übernachtungen gewährt.

4. Auch Großeltern, die gemeinsam mit Familien oder Enkelkindern verreisen, können Zuschüsse erhalten. Hier ist zu beachten, dass auch die Einkommensnachweise der Eltern zwecks Bedürftigkeitsprüfung des Kindes einzureichen sind.

5. Eine Bezuschussung ist nur 1 x jährlich möglich.

6. Der Anspruch auf einen Zuschuss ist abhängig von der Höhe des monatlichen Einkommens der Familie. Das Einkommen darf 150 % der Regelleistung des Bürgergeldes (§ 20 Absatz 2 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bzw. des Sozialgeldes § 23 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) zuzüglich der Kosten für Unterkunft und Heizung nicht überschreiten. Maßgeblich sind jeweils die am Jahresanfang gültigen Sätze.

- Als Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit wird das Familiennettoeinkommen zugrunde gelegt. Als Berechnungsgrundlage wird das Einkommen der letzten 3 Monate vor Antragstellung verwendet. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Antrag.

- Als Einkommen bei Selbstständigen gilt die Summe der im letzten Kalenderjahr vor Antragstellung erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Antrag.

Familien, die im letzten Monat vor beziehungsweise im Monat der Antragstellung Sozialleistungen wie Bürgergeld, Sozialgeld und/oder Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Sozialhilfe oder Kinderzuschlag für Eltern mit geringem Einkommen nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehen und die sonstigen Voraussetzungen für die Ferienzuschüsse erfüllen, erhalten die Zuschüsse ohne weitere Einkommensprüfung. Die entsprechenden Bescheide sind dem Antrag in Kopie beizufügen.

Antragstellung und Nachweis der Zuwendung:

Die Anträge können direkt an das

Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV)

Dezernat 53

Lipezker Straße 45, Haus 5

03048 Cottbus

gerichtet werden.

Der Antrag soll sechs Wochen vor Reiseantritt, in jedem Fall jedoch vor Beginn der Reise (Datum des Posteingangs) in vollständiger Form beim LASV vorliegen. Unvollständige oder verspätet eingehende Anträge können nicht bewilligt werden.

Dem Antrag sind unbedingt die nachfolgenden Unterlagen beizufügen:

- Belege über alle Einkunftsarten der letzten drei Monate (Kopien);
- bei Wohngeldempfängern, Kinderzuschlagsempfängern sowie bei Sozialhilfe- bzw. Sozialgeldempfängern und bei Bürgergeld-Empfängern genügt im Regelfall der Bescheid mit dem Berechnungsbogen vom Vormonat bzw. im Monat der Antragstellung.
- Mietvertrag in Kopie (entfällt bei Erhalt von Sozialleistungen); bei Eigenheimbesitzern den aktuellen Grundsteuerbescheid in Kopie (entfällt bei Erhalt von Sozialleistungen),
- bei Reisen von Großeltern mit Enkelkind/Enkelkindern: die Zuschüsse werden jeweils getrennt auf der Grundlage des Einkommens der Familie und der Großeltern berechnet; daher auch Einkommensnachweise der Eltern einreichen
- schriftliche Buchungsbestätigung

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass im Falle einer Ablehnung des Zuschusses und Nichtantretens der geplanten Reise möglicherweise Stornogebühren anfallen können und damit verbundene Fristen zu beachten sind.

Als Nachweis für die durchgeführte Reise müssen Sie spätestens 14 Tage nach Rückkehr einen **Beleg über die vollständig erfolgte Zahlung** (z. B. Quittung, Bestätigung des Vermieters bzw. Kontoauszug) der Unterkunft / Reise beim LASV vorlegen.

Weitere Informationen und das **Antragsformular** erhalten Sie unter **www.lasv.brandenburg.de**.

Bitte berücksichtigen Sie, dass die Datenübertragung im Internet (z. B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich.

Stand: 02.01.2023